

Wasser- und Stromordnung des Kleingärtnerverein „Erdenglück“ Chemnitz e.V.

Der Kleingärtnerverein „Erdenglück“ Chemnitz e.V. gibt sich folgende Wasser- und Stromordnung:

I. Grundsatz

Die Wasser- und Stromordnung regelt die ordnungsgemäß, sparsame und ehrliche Verwendung von Wasser und Strom des Kleingärtnervereins „Erdenglück“ Chemnitz e.V.

II. Zuständigkeiten

Die Verfügungsgrenze legt fest, ab welcher Stelle der Abnehmer eigenverantwortlichen Zugriff zu seinen Anlagenteilen hat.

1.) Wasser

- Rechtsträgergrenze ist die Anschlussverschraubung am Standrohr.
- Verfügungsgrenze ist die Abgangverschraubung am Wasserzähler (Wasseruhr).

2.) Strom

- Rechtsträgergrenze sind die Abgangsklemmen im Unterverteiler des Grundnetzes.
- Verfügungsgrenze ist die nicht plombierte Abgangsleitung

- 3.)** Aus der Abgrenzung zwischen sparteneigener Anlage und Anlagen in den Kleingärten ergibt sich die entsprechende Verantwortlichkeit für die Einrichtung, Wartung, Unterhaltung und Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen.

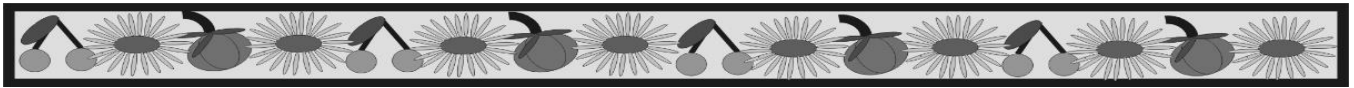
III. Wasser- und Stromversorgung

1.) Wasserversorgung

- a.) Das vereinseigene Wassernetz beginnt nach dem Hauptzähler im Hauptwasserschacht mit der Einspeisung des Wassers durch den örtlichen Wasserversorger und endet nach der Wasseruhr am Standrohr der jeweiligen Parzelle.
- b.) Die Wasseranlage der Kleingärtner beginnt mit dem Anschluss an die Hauptwasseranlage und umfasst alle, dem Anschluss nachfolgenden Installationen und Anschlüsse.
- c.) Inspektionen, Wartungen, Störungsbeseitigungen und Kontrollen am vereinseigenen Wassernetz werden vom Vorstand geplant und veranlasst.

2.) Stromversorgung

- a.) Die Elektroanlage der Kleingärtner beginnt an der Übergabestelle der Parzelle und umfasst alle nachfolgenden Elektroinstallationen und Anschlüsse.
- b.) Die vereinseigene Stromanlage beginnt nach den Hauptzählern des örtlichen Stromversorgers bis zur Übergabestelle der Parzelle. Sie umfasst das Kabelnetz in der Gartenanlage, die Kabelverteiler- und Kabelanschlusskästen.
- c.) Inspektionen, Wartungen, Störungsbeseitigungen und Kontrollen an der Anschlussanlage werden vom Vorstand geplant und veranlasst.



IV. Voraussetzung für Wasser und Strom

1.) Allgemein

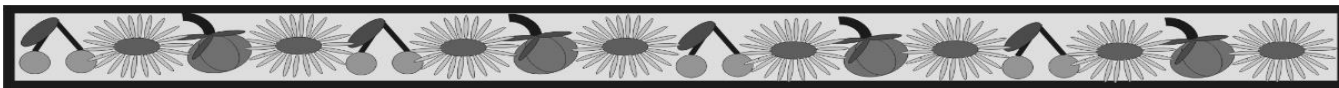
- a.) Bei Neuverlegung muss beim Vorstand und dem jeweiligen Beauftragten ein Plan des Verlaufes von Wasser und Strom hinterlegt werden.
- b.) Die Gartenpächter sind nur berechtigt, Wasser / Strom für den Eigenbedarf zu entnehmen. Eine Weitergabe oder Verkauf von Wasser / Strom an andere ist untersagt. Eine kurzzeitige nachbarliche Hilfe ist zulässig.
- c.) Der Kleingärtnerverein (KGV) haftet gegenüber dem Abnehmer weder für Versorgungsausfälle noch für technisch oder anderweitig bedingte Ausfälle der Versorgung mit Wasser und Strom.
- d.) Die Errichtung, alle Veränderungen sowie die Unterhaltung der Wasser- und Stromversorgung haben nur nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu erfolgen.
- e.) Die Errichtung und alle Veränderungen an der Wasser- und Stromversorgung sind durch einen entsprechenden Bauantrag an den Baubeauftragten zu richten.
- f.) Der Abnehmer kann Wasser und Strom aus der im Kleingarten befindlichen Installation nur dann entnehmen, wenn diese vor der Inbetriebnahme durch die vom Vorstand beauftragte Fachkraft abgenommen ist.

2.) Wasser

- a.) Vor und nach jeder Wasseruhr muss ein Absperrventil vorhanden sein.
- b.) Es dürfen nur geeichte Wasseruhren verwendet werden.
- c.) Die Wasserentnahme nach Feststellung einer defekten Wasseruhr ist erst nach Behebung des Defektes zulässig.
- d.) Bei einer abgelaufenen und/oder defekten Wasseruhr hat der Kleingärtner den Vorstand schriftlich hierüber zu informieren. Erst nach entsprechender Information an den Vorstand und Freigabe durch den Vorstand darf der Austausch der abgelaufenen und/oder defekten Wasseruhr durch den Kleingärtner auf eigene Kosten erfolgen.
- e.) Der Wasserbeauftragte bzw. sonstige Beauftragte des Vorstandes notiert sich die Zählernummer, den Stand und den Tag des Wechsels der Wasseruhren, sichert diese durch eine Verplombung und teilt dies dem Vorstand schriftlich mit.
- f.) Die Ablesung der Wasseruhren erfolgt im Zuge der Wasserabstellung im Herbst des laufenden Jahres und nochmalig zur Kontrolle im Zuge der Wasseranstellung im Frühjahr des darauffolgenden Jahres.

3.) Strom

- a.) Die Kleingärtner haben sich zur Durchführung von Tiefbauarbeiten im Bereich der Kabeltrasse zu informieren. Nach erfolgtem Verlegen von Kabeln an das vereinseigene Stromnetz ist ein genauer Plan der Verlegung anzufertigen.
- b.) Die erforderlichen Installationsarbeiten zur Errichtung sowie alle Veränderungen an Stromzählern und Sicherungskästen der Parzelle sind nur durch eine anerkannte Elektrofirma/Fachkraft zu errichten und durch Protokoll zu bestätigen. Nach dem Abschluss der Arbeiten ist eine Abnahme durch den Stromverantwortlichen bzw. sonstige Beauftragte des Vorstandes notwendig.



- c.) Es dürfen nur geeichte Stromzähler verwendet werden. Hierbei ist die gesetzliche Eichfrist gemäß § 34 der Mess- und Eichverordnung (MessEV) der jeweiligen Zählerbauart zu beachten.
- d.) Eine Eigenversorgung durch Notstromaggregate ist nicht zulässig.

V. Abrechnung des Wasser- und Stromverbrauches

- 1.) Die Abrechnung des Verbrauches erfolgt jährlich zusammen mit der Zahlungsfälligkeit für das kommende Kalenderjahr (Jahresrechnung).
- 2.) Der Wasser- sowie Strompreis richtet sich nach dem Tarif des jeweiligen Lieferanten zuzüglich aufgetretener Verluste, Grundgebühren und Reparaturen.
- 3.) Bei einem Pächterwechsel erfolgt immer eine Ablesung des Wasser- sowie Stromstandes durch den Vorstand bzw. dessen Beauftragte.

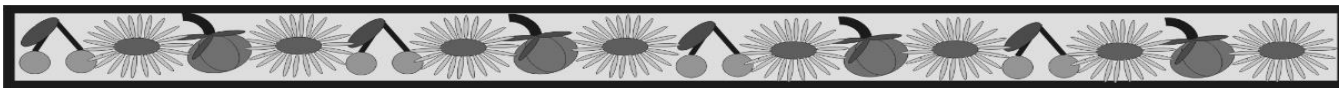
VI. Aufgaben/Befugnisse und Verantwortlichkeiten

1.) Vorstand und dessen Beauftragte

- a.) Ablesen des Verbrauchs an den Wasseruhren und Stromzählern.
- b.) Durchführung stichprobenhafter Kontrollen und Prüfungen der im Pachtobjekt frei zugänglichen Anlagen auf ordnungsgemäßen Zustand und Nutzung sowie Sicherheit auch bei Abwesenheit des Kleingärtners.
- c.) Die Entfernung von Plomben und Neuverplombung darf nur durch den Vorstand oder dessen Beauftragte erfolgen.
- d.) Zur Durchführung der vorgenannten Aufgaben sowie bei dringenden Fällen (z. B. bei Havarien) sind der Vorstand oder/und die Beauftragten des Vorstandes zum Betreten der Parzellen bis an die Messeinrichtung und zu den Anlagen befugt.
- e.) Ist der Folgepächter zum Eigentumserwerb bereit, kann der scheidende Pächter durch den Vorstand verpflichtet werden, auf seine Kosten eine Überprüfung der Installation durch eine Fachkraft vornehmen zu lassen. In diesem Fall hat der scheidende Pächter das Prüfprotokoll dem Nachfolgepächter zu übergeben und dem Vorstand zur Einsichtnahme vorzulegen.

2.) Kleingärtner

- a.) Für die fachgerechte Errichtung, Veränderung, Ausführung der Arbeiten, Wartung, Instandhaltung, den Betrieb und Sicherheit sowie den Brandschutz der Wasser- und Stromanlage innerhalb des Gartens trägt der Kleingärtner die volle Verantwortung.
- b.) Der jeweilige Kleingärtner sichert die uneingeschränkte Zugänglichkeit zu den im Pachtobjekt frei zugänglichen Messeinrichtungen und Anlagen, das bedeutet auch ohne Anwesenheit des Kleingärtners für den Vorstand und/oder die Beauftragten des Vorstandes, in folgenden Fällen:
 - bei der Wasseran- und -abstellung,
 - bei Havarien
 - bei Kontrollen der Messeinrichtungen und Anlagen
- c.) Wahrgenommene Mängel an der/den Anlage(n) ist/sind unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen.



- d.) In bestimmten Fällen, dies betrifft z. B. laufende Sicherungsausfälle, verschmorte und beschädigte Klemmstellen in Verteilereinrichtungen, beschädigte Kabelverteiler und andere Unregelmäßigkeiten, ist die Entnahme von Wasser bzw. Strom sofort einzustellen und der Zählerstand und der Tag des Wechsels festzuhalten.
- e.) Den Kleingärtnern ist es nicht gestattet, Verplombungen an Unterzählern zu öffnen.
- f.) Ergibt sich die Notwendigkeit des Wechsels von Sicherungen, ist der Beauftragte für Strom oder der Vorstand zu informieren. Ist dies in Ausnahmefällen nicht gleich möglich, darf ein Sicherungswechsel vom Kleingärtner durch einen Fachkundigen veranlasst werden. Dies ist dann unverzüglich dem Beauftragten für Strom oder dem Vorstand mitzuteilen.

VII. Sperrung von Anschlüssen bzw. Widerruf erteilter Genehmigungen

Der Vorstand des Kleingärtnervereins ist berechtigt, nach Mitteilung an den jeweiligen Kleingärtner den Bezug von Strom und/oder Wasser aus dem vereinseigenen Strom-/Wassernetz zu unterbinden und dessen Anschluss zu sperren. Dies ist möglich bei:

- 1.) Bezug von Wasser und/oder Strom, der nicht von einem Unterzähler erfasst wird,
- 2.) falschen Angaben zum Wasser-/ Stromstand,
- 3.) nicht fristgemäßer Bezahlung von Wasser- und/oder Stromrechnung, sowie Jahresrechnung,
- 4.) unberechtigtem unbefugten Öffnen von Verplombungen,
- 5.) widerrechtlicher Nutzung des bezogenen Wassers und/oder Stromes,
- 6.) vorsätzlicher Beschädigung, eigenmächtiger Instandsetzung bzw. eigenmächtigen Veränderungen an der/den Gemeinschaftsanlage(n),
- 7.) nicht termingerechter Abgabe des Planes über den Verlauf von Wasser und Strom bei Neuverlegung
- 8.) Verweigerung der Plombierung von geeichten Zählern
- 9.) sonstigen groben Verstößen gegen diese Ordnung.

VIII. Gebühren

- 1.) Die Gebühren für den Wasser- und dem Stromverbrauch richten sich nach den Preisen des zuständigen Versorgers.
- 2.) Für die nicht fristgemäße Meldung bzw. nicht erfolgte Meldung von Stromverbräuchen an den Vorstand wird neben dem Durchschnittsverbrauch der letzten 2 Jahre (zzgl. 10 % des Durchschnittes als Sicherheit) angenommen und in Rechnung gestellt. Der dabei ggf. zu viel berechnete und bezahlte Verbrauch, kann auf entsprechenden Antrag im drauffolgenden Jahr verrechnet werden, vorausgesetzt es erfolgt eine fristgemäße Meldung der Stromverbräuche. Zusätzlich werden Hierzu werden noch Verwaltungskosten gemäß der aktuell gültigen Beitrags- und Gebührenordnung fällig.

IX. Beschlussfassung und Bekanntgabe

Die Mitgliederversammlung hat in ihrer Sitzung am 19. März 2022 die Wasser- und Stromordnung des Kleingärtnervereins „Erdenglück“ Chemnitz e.V. beschlossen. Die Wasser- und Stromordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und wird auf der Homepage des Vereins veröffentlicht.

Mitglieder, die nach diesem Zeitpunkt dem Verein beitreten, erhalten diese Wasser- und Stromordnung ausgehändigt. Sie ist damit auch für sie verbindlich.